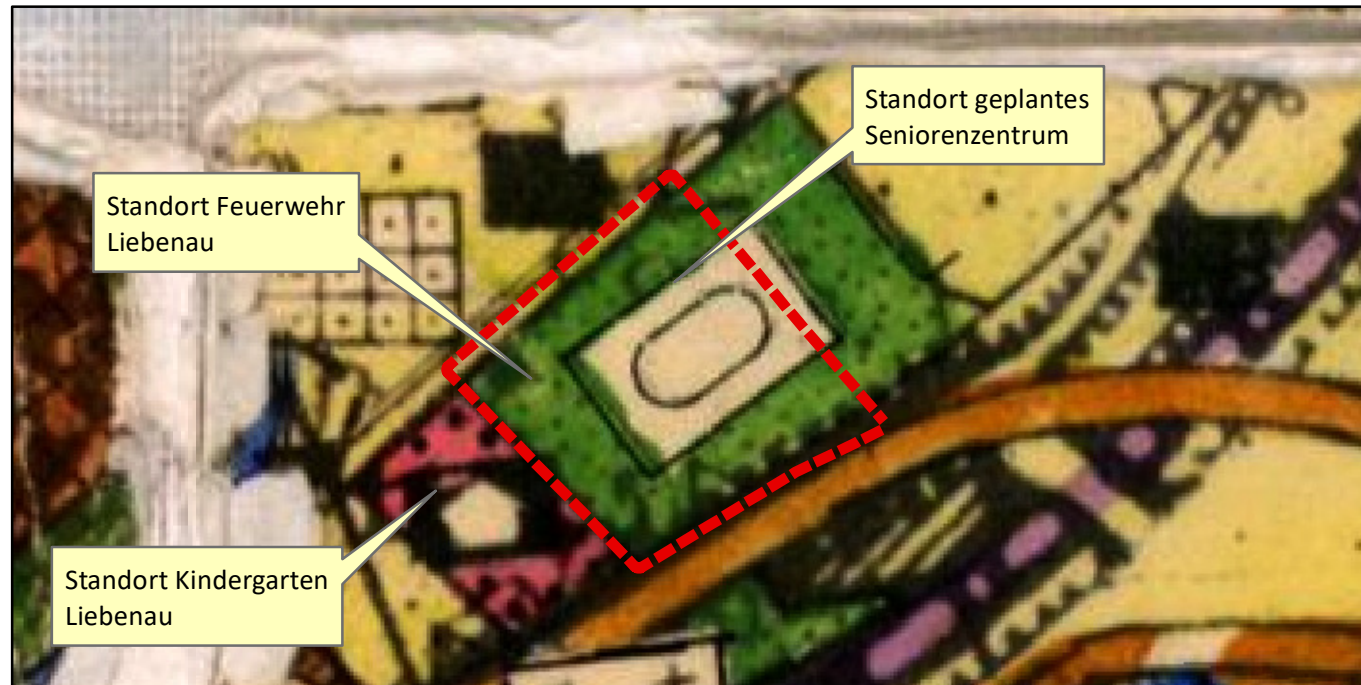


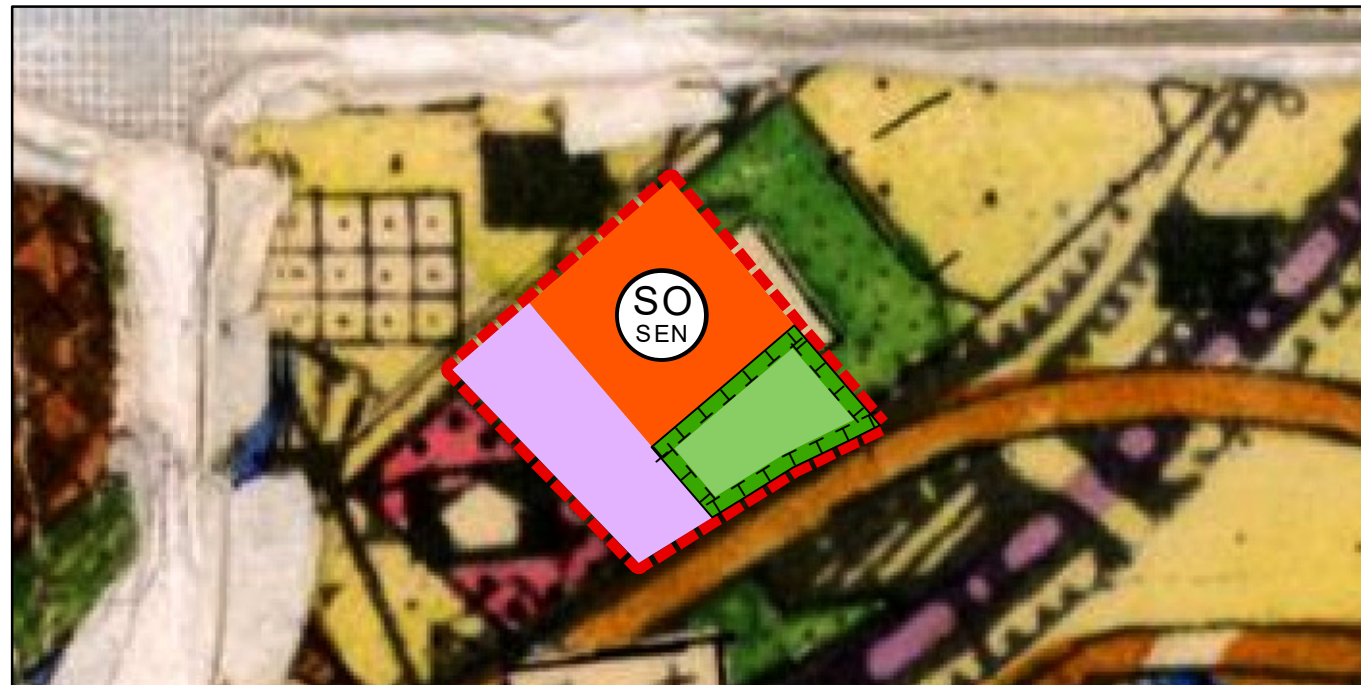
10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Liebenau

Maßstab 1: 2.500

FNP vor Änderung



FNP nach Änderung



Planzeichen

- Grenze der FNP-Änderung
- Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung Sportplatz
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) Nr. 2a und (4) BauGB)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Sondergebiet "Seniorenresidenz"
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bauleitplanes (§ 2 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB am 26.07.2021 beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele, den Zweck und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung der Planunterlagen unterrichtet worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am 17.08.2021. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können und dass die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch auf dem Internetportal der Stadt Liebenau einzusehen sind. Die Auslegung erfolgte vom 25.08.2021 bis 27.09.2021. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2021 entschieden und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) beschlossen.

Unterrichtung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.2021 über die Planung unterrichtet und mit einer Frist vom 23.08.2021 bis 27.09.2021 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2021 entschieden und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) beschlossen.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau hat die Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans am 15.11.2021 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am Dabei wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können und dass die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch auf dem Internetportal der Stadt Liebenau einzusehen sind. Die Auslegung erfolgte vom bis

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom mit einer Frist vom bis um Stellungnahme zur Planung aufgefordert worden. Sie wurden über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Abwägung von Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am die öffentlichen und privaten Belange im Sinne von § 1 (7) BauGB abgewogen, den Planentwurf festgestellt und beschlossen, diesen der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, zur Genehmigung vorzulegen.

Liebenau, den

Siegel

Unterschrift

Genehmigungsvermerk Regierungspräsidium:

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidium Kassel als höhere Verwaltungsbehörde vom zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wird damit rechtsverbindlich.

Liebenau, den

Siegel

Unterschrift

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Liebenau durch:
INGENIEURBÜRO WENNING
 FRIEDRICH - EBERT - STRASSE 76
 34119 KASSEL